

Umfrage der BAG:WfbM und der BAG IF zur Situation der Integrationsprojekte in den Bundesländern

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SGB III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
Baden-Württemberg <i>(Durch die Verwaltungsreform wurde ein Kommunalverband für Jugend und Soziales gegründet, welcher z. Z. einheitliche Förderrichtlinien für ganz Baden-Württemberg erstellt.)</i>	Baden: 15.000 €Zuschuß 25.000 €Darlehen Eigenanteil >25% Ausnahme Übergang WfbM 20 %	Baden: Gründungsberatung 80 %, max. 5.000 € Lfd. betriebswirtschaftliche Beratung max. 2.500 €/Jahr	Baden: § 134 SGB III zwischen 100 und 200 € monatlich rückwirkend, abhängig vom Beschäftigungsumfang § 27 SchwbAV prozentual in Abhängigkeit der erbrachten Arbeitsleistung, monatlich rückwirkend Festlegung durch den Integrationsfachdienst	Baden: § 222 a SGB III Gesetz: max. 70 % Förderung, max. 36 Monate Bei über 55-jährigen max. 96 Monate Jährliche Degression von 10 % Förderung darf 30 % nicht unterschreiten Derzeit: 2 Jahre Förderung 50 %, 40 % Ausnahmen möglich	Aktion Mensch Basisförderung Höchstgrenze 350.000 € Impulsförderung Ergänzend zur Basisförderung Integrationsfirmen mit mind. 30 % beschäftigten Menschen mit Behinderung Höchstgrenze 130.000 €		
	Württemberg: Anteil schwerbehinderter Menschen < 40 % = 60 %, max. 12.500 €Zuschuß/8.000 € Darlehen >40 % = 80 %, max. 15.500 €Zuschuß/10.000 € Darlehen 70 % Zuschuß 30 % zinsloses Darlehen Eigenbeteiligung mind. 20 %	Württemberg: Betriebswirtschaftliche Beratung: Bis 80 %, max. 5.000 € Lfd. betriebswirtschaftliche Beratung: Bis 2.500 €/jährlich	Württemberg: § 134 SGB III zwischen 100 und 200 € monatlich rückwirkend, abhängig vom Beschäftigungsumfang § 27 SchwbAV Minderleistung zwischen 30 % und 50 % förderbar max. 50 % des Arbeitsentgeltes	Württemberg: Siehe oben (Baden)			

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SBG III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
Bayern	Aufbau, Ausstattung, Erweiterung, Modernisierung max. 50.000 € pro Arbeitsplatz für Schwerbehinderte Erwerb/Bau von Gebäuden max. 20.000 €/Platz	Modernisierung siehe investive Förderung nur für neue Techniken oder Produktionsverfahren Beratung im Einzelfall nicht als Dauerfinanzierung 80 % der Kosten max. 5.000 €/Jahr	Minderleistung pauschal 30 % der Bruttolohnkosten max. 600 €/Monat (700 € in Ausnahmefällen) Betreuungsaufwand bis max. Vergütungsgruppe BAT IV b im Schlüssel 1:8 für psychisch Kranke und geistig Behinderte 1:10 mehrere Behinderungsarten 1:12 Körperbehinderte Besonderer Aufwand zusätzlich 50 €/Monat pro Arbeitsplatz über 15 Wochenstunden Verrechnung von Betreuung, Minderleistung und besonderer Aufwand. Max. 55% der Gesamtlohnkosten ansonsten Reduzierung Minderleistung	Regional sehr unterschiedlich, aktuell von 40 %/3 Monate bis 60/50 %/2 Jahre alles möglich	Grundsätzlich ja	SGB 2 § 16	Grundsätzlich ja
Berlin	zwischen 1.000 € und 25.000 € pro neue Stelle schwerbehinderte Menschen	im Einzelfall bis 5000 €	ca. 200 € pro voll beschäftigtem behindertem Menschen	ca. 20 % - 60 % nach Einzelfall			Ja, AVAL-Kredit

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SBG III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
Brandenburg	Aufbau, Ausstattung, Erweiterung und Modernisierung max. 30.000 € pro neu geschaffenen Arbeitsplatz, Eigenanteil 20 % Darlehen bei Bauvorhaben und vorhandenen Sicherungsmöglichkeiten Bis zu 50.000 €	Spätere Modernisierungen max. 5.000 € je Arbeitsplatz. Beratung einmalig bis zu 3500 € evtl. Gegengutachten bis zu 1.500 € (falls ein eigenes Gutachten vorgelegt wurde) Laufende betriebswirtschaftliche Beratung max. 2600 € Jahr bzw. bis zu 80 %	§ 27 pauschal, nicht, wenn Eingliederungszuschüsse gewährt werden. 30 % des Arbeitgeberbruttos 1. Jahr, dann 20% und im dritten Jahr 10 % des Arbeitgeberbruttos (bleibt dann so) pauschaler Aufwand nach Quote gestaffelt: über 40 %: 200 € über 30 bis 40 %: 150 € 25 bis 30 %: 100 € (monatlich bei Vollbeschäftigung) Nach 3 Jahren Kürzung um 50 € Ausnahmen in Abhängigkeit von Jahresabschlüssen möglich	Differenziert lt. Arbeitsagentur	Bei Neugründung wird Antragstellung gefordert		
Bremen	Für das bestehende Integrationsprojekt erfolgte keine Beantragung investiver Förderung	Für das bestehende Integrationsprojekt erfolgte keine Beantragung von Mitteln	Minderleistung pauschal 30 % der Bruttolohnkosten Besonderer Aufwand pauschal 205 €/ Monat / Mitarbeiter	Befristete Eingliederungszuschüsse bis t. w. 50 % des pauschalierter Arbeitgeberbruttos	Nein	Kofinanzierung des Gesamtprojektes erfolgt bis Ende 2004 mit § 19 BSHG (teil-) finanzierten Stellen	Nein
Hamburg	25.000 €	SGB IX	400 € Mehraufwand 30 % Arbeitgeberbrutto	Eingliederungszuschuß nach Haushalt	Nein		Nein

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SGB III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
Hessen <i>(siehe Anlage)</i>	Grundsätzlich 20 % Eigenanteil Max. 60.000 € Zuschuß/Darlehen pro neuem Platz -Darlehen für Warenerstausstattung	-Modernisierung nach Aufwand -Beratung gem. Empfehlung BIH	Minderleistungsausgleich 27 SchwbAV siehe Anlage Besonderer Aufwand gem. § 134 SGB IX mtl. 200 €	Bis zu 100 % i. V. mit Landesprogramm für bis zu 8 Jahren, wird allerdings auf Grund beschränkter Mittel hinsichtlich Höhe und Dauer nicht mehr erreicht	Möglich	Möglich, sog. 1-€Jobs aber nicht durch InA förderfähig	Möglich
Mecklenburg-Vorpommern	Ca. 8.000 € pro schwerbehindertem Menschen bei Integrationsprojekten, alle anderen ca. 6.000 € Eigenanteil 20 % Gesamtaufwand * Anteil der schwerbehinderten Menschen (max. 50 %)	Gründungsberatung 5.000 €, betriebswirtschaftliche Beratung. 2.500 € Eigenanteil 20 % Modernisierung nach Absprache (Einzelfallentscheidung)	Minderleistung: 3 Stufen zwischen 180 und 650 € Betreuungsaufwand: 4 Stufen zw. 120 und 850 € Gesamt begrenzt auf 50 % des Arbeitgeberbrutto des SB, Laufzeit jeweils 2 Jahre Besonderer. Aufwand: 200 € bei Bewilligung von Betreuungsaufwand Kürzung um 70 €	Max. 50 % Arbeitgeberbrutto für 12 Monate (geringe Ausnahmen möglich)	Aktion Mensch Impulsförderung,	SGB II noch nicht	
Niedersachsen	Baumaßnahmen/Erwerb von Gebäuden werden nicht gefördert. Arbeitsplatzausstattung wird mit bis zu 50.000 € je Schwerbehindertearbeitsplatz der Zielgruppe	Modernisierungsmaßnahmen wurden bislang noch nicht gefördert. Gründungsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung ist	Besonderer Aufwand wird durch eine Pauschale abgegolten. Richtet sich nach dem Prozentanteil, den die Gruppe der schwerbehinderten Beschäftigten (Zielgruppe) an der	Siehe Ausführungen zum Minderleistungsausgleich	Liegt im Ermessen des Antragstellers diese Leistungen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, fließen in die Gesamtfinanzierung und deren Beurteilung mit ein.		

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SGB III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
	<p>gefördert. Eigenanteil des Antragstellers mind. 20 %</p>	<p>institutionalisiert worden. Erfolgt durch die Landesberatungsgesellschaft für Integration u. Beratung mbH (LaBIB) verbunden mit einem Zwangsmonitoring.</p>	<p>Gesamtzahl der Beschäftigten ausmacht: Bei 25-30 % Betroffene = mtl. 100 €pro Betroff. Bei 30-40 % Betroffene = 155 €pro Betroffenen Bei 40-50 % Betroffene = 210 €pro Betroffenen</p> <p>Die Pauschale kann auch neben laufenden Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach dem SGB III erbracht werden.</p> <p>Minderleistungs- und Betreuungsaufwand im Sinne von § 102 Abs. 3 Nr. 2 b i.V.m. § 27 SchwbAV wird bei Integrationsprojekten pauschaliert erbracht. Die Pauschale beträgt 30 % vom Jahresarbeitgeberbrutto; wird nach Ablauf der Leistungen der BfA im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB III und entsprechende Leistungen anderer Träger der beruflichen Rehabilitation erbracht.</p>		<p>Keine Mitwirkung des Integrationsamtes.</p>		

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SBG III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
Nordrhein-Westfalen	<p>Westfalen:</p> <p>(Richtwerte, einzelfallbezogene Abweichungen nach oben möglich)</p> <p>80 % der Kosten, max. 30.000 €/p. Platz bei Neuschaffung</p> <p>max. 20.000 €/p. Platz zur Sicherung (Modernisierung/Anpassung)</p>	<p>Westfalen:</p> <p>Gründungsberatung: 80 % der Kosten, max. 5.113 €</p> <p>Lfd. Beratung: 2.556 € jährlich</p> <p>Krisenberatung: nach Einzelfall</p>	<p>Westfalen:</p> <p>Besonderer Aufwand: 1.-3. Jahr: 360 € danach: 210 €</p> <p>Minderleistung nach SchwbAV: 30 % der Arbeitsgeber-Brutto-Lohnkosten nach Abzug der sonstigen Zuschüsse</p>	<p>Westfalen:</p> <p>Unterschiedlich je nach Arbeitsagentur:</p> <p>- Bielefeld: zwei Jahre 60 %/50 %</p>		<p>Aktion Integration IV:</p> <p>Einstellungsprämie 4000 €</p> <p>Probebeschäftigung 3 - 9 Monate mit Erstattung 100 % Lohnkosten</p> <p>Kosten für Qualifizierung und Einarbeitung (Aufwand für Anleiter)</p>	
	<p>Rheinland:</p> <p>(Richtwerte, einzelfallbezogene Abweichungen nach oben möglich)</p> <p>80 % der tatsächlichen Kosten (keine Bezuschussung von Grunderwerbskosten)</p> <p>max. 30.000€/p. Platz bei Neuschaffung</p>	<p>Rheinland:</p> <p>max. 20.000€/p. Platz zur Sicherung (auch Modernisierung und Anpassung)</p> <p>keine Geldleistung bei betriebswirtschaftlicher Beratung (sowohl Gründungs- als auch laufende Beratung oder Krisenberatung), sondern betriebswirtschaftliche Beratung durch die FAF gGmbH (das Integrationsamt finanziert dort eine separate Personalstelle)</p>	<p>Rheinland:</p> <p>Besonderer Aufwand (§134 SGB IX): 1.-3. Jahr: 360€/p. Person und Monat, ab dem 4. Jahr 210€</p> <p>Minderleistung (§27 SchwbAV): 30% der AG-Bruttokosten nach Abzug der EGZ von Dritter Seite</p>	<p>Rheinland:</p> <p>variiert je nach Arbeitsagenturbezirk; bislang von 6 Monate 50% EGZ bis zu 2 Jahre 70%/60% EGZ</p> <p>in Ausnahmefällen (über 55 Jahre, Langzeitarbeitslos, u. a.) auch längere Förderung möglich</p>	<p>Rheinland:</p> <p>Förderung durch die Aktion Mensch (Basis- oder Impulsförderung) wird vom Integrationsamt dringend empfohlen.</p>	<p>Rheinland:</p> <p>Aktion Integration: siehe Westfalen</p>	<p>Rheinland:</p> <p>einige Projekte verhandeln derzeit über Mehrbedarfsbeschäftigungsverhältnisse (Ein-Euro-Job)</p> <p>Ebenso Teil- oder Restfinanzierung durch Hausbank, KfW, Bank für Sozialwirtschaft, Soziale Bürgschaftsbank, u. a.</p>

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SGB III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
Rheinland-Pfalz	<p>Zuschuß in Höhe von max. 26.000 Euro pro schwerbehinderten Menschen gem. § 132 SGB IX wobei. Zusätzlich kann bei sehr hohen investiven Kosten ein Darlehen in Höhe von max. 26.000 Euro pro sbM bewilligt werden.</p> <p>Für andere Arbeitsplätze kann Darlehen bis 26.000 € pro Platz oder Zinszuschuß zu aufgenommen Darlehen bewilligt werden. Dies wird aber aus Gründen der Mittelknappheit zur Zeit nicht praktiziert.</p> <p>Ein Eigenanteil des Investors von mind. 20% muß gegeben sein.</p>	<p>Gründungsberatung: 80 % der Kosten , max. 5.200 €</p> <p>Laufende betriebswirtschaftliche Beratung: Bis 2.600 €pro Jahr</p> <p>Beratung in Krisenphasen nach Bedarf</p> <p>Modernisierung, Erweiterung: Im Prinzip wie bei Neugründung</p> <p>Bei Modernisierung muß nachgewiesen werden, daß es sich nicht um Ersatzinvestitionen handelt, welche nicht förderfähig und damit ausschließlich aus den über die Umsatzerlöse erwirtschafteten Abschreibungen zu finanzieren sind.</p>	<p>Besonderer Aufwand: max. 208 Euro pro schwerbehinderten Beschäftigten und pro Monat.</p> <p>Der Nachweis ist zu führen, insbesondere für die psychosoziale Betreuung Bei Erkrankung bis 6 Wochen Fortzahlung</p> <p>Minderleistung: Pauschal 30 % des Arbeitsgeberbruttolohns/-gehalts vermindert um Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur nach SGB III und um sonstige Lohnkostenzuschüsse Dritter. (Weihnachts- und Urlaubsgeld sind zu berücksichtigen.).</p> <p>Pauschalierung erfolgte zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung. In Ausnahmefällen und nach expliziter Begründung und Prüfung durch das zuständige Integrationsamt ist ein</p>	<p>unterschiedlich je nach Agentur</p> <p>In den letzten Monaten/Jahren sehr zurück gegangen</p> <p>Beispiel: 50 % für 6 Monate!</p>	<p>Integrationsamt z. Z. im Gespräch mit ISB Rheinland-Pfalz</p> <p>(Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz)</p> <p>Aktion Mensch: Möglich, aber nicht für alle Projekte machbar, da Gemeinnützigkeit vorausgesetzt wird.</p>		

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SBG III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
			Zuschuß in Höhe von max. 40 % möglich. Besonderheit: Sehr unkompliziertes Verfahren, kurze Begründung, warum schwerbehinderte Arbeitnehmer zum Personenkreis nach § 132 f. gehören.				
Saarland	Bis zu 25000,-- €Zuschuß und bis zu 25000,-- Förderung pro Arbeitsplatz.	Keine Erstattung bei Modernisierung vorgesehen.	Minderleistungsausgleich bis zu 408,00 € Die Gesamtleistungen dürfen 50 % des Lohns nicht übersteigen.	Sehr unterschiedlich nach Personenkreis und Maßnahme. Den höchsten Zuschuß erhalten Arbeitgeber die WfbM-Beschäftigte einstellen.	Sehr unbestimmt und abhängig von der Antragsformulierung es Trägers.	Derzeit keine bekannt.	
Sachsen	Integrationsamt; für Zuverdienstfirmen auch Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (sofern Haushaltslage dies ermöglicht(e))	Beratung über FAF/Büro Chemnitz; Mittel für spezifische Beratungen im Einzelfall auch über „Fachkraftförderung“ möglich,	über Integrationsamt; teilweise zu lange Prüfungsverfahren und z. T. fehlende Flexibilität	Über Bundesagentur, Arbeitsgemeinschaften bzw. optierende Kommunen entsprechend Haushaltslage	Ausgesprochen schwierig ...	Förderung durch ESF (nach Richtlinie des SMWA seit 09/04); Fachkraftförderung durch Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie/Integrationsamt; Mittel über „Aktion Mensch“	Nicht bekannt!
Sachsen-Anhalt	Max 50.000,-€ Für bes. Betroffene; insges. 80% der förderfähigen Investitions-Kosten als Zuschuß mit Zweckbindungs-Frist über 5 Jahre	Modernisierungsförderung möglich; Erweiterung möglich Gründungsberatung und Erstellung betriebswirtschaftliche s Gutachten max.	Nach Auslaufen EGZ Minderleistung im Einzelfall möglich Prüfung IFD § 27 SchwbAV besonderer Aufwand gestaffelt nach	Entscheidung Agentur für Arbeit Regional unterschiedlich Max. 3 Jahre Momentan 60% für 2 Jahre	Einzelfall Aktion Mensch (Personal- + Betriebs-Kosten)		BfS Bank-Bürgschaft

Bundesländer	Investive Förderung SchwbAV	Modernisierung und sonstige Kosten z. B. betriebswirtschaftliche Beratung SchwbAV	Minderleistungsausgleich SchwbAV und besonderer Aufwand	Eingliederungszuschuß SBG III	Aktion Mensch Impulsförderung Kapitalmarktdarlehen	Weitere Quellen z. B. SGB II	Darlehen der KfW oder der BfS
	Sicherung durch Bankbürgschaft	5.100,-€ = 80% Eigenleistung 20% Laufende betriebswirtschaftliche Beratung 2.600,-€im Einzelfall = 80% Eigenleistung 20% § 28a SchwbAV	Stundenzahl der Beschäftigung und Anteil Zielgruppe 25- unter 30 = 103,-€ 30- unter 40 = 154,-€ 40 = 205,-€	auch 50 oder 70% möglich			
Schleswig-Holstein	Anteil schwerbehinderter Menschen < 40 % = 60 % der Gesamtkosten > 40 % = 80 % der Gesamtkosten davon 50 % Zuschuß 50 % zinsloses Darlehen	bis 80 % max. 5.000 € für Gründungsberatung bis 2.500 €laufende Beratungskosten	Anteil schwerbehinderter Menschen 25 - 40 % = 102,26 €pro Fall 41 - 50 % = 204,52 €pro Fall	50 % max. 3 Jahre degressiv (zur Zeit maximal 6 Monate)	10 % Zinszuschuß Kapitalmarktdarlehen Personalkosten Betriebsleiter max. 5 Jahre 80 % des Bruttogehaltes + 10 % Sachkostenpauschale des Zuschusses		
Thüringen	max. 30.000 €besonders Betroffener 80 % der förderfähigen Investitionskosten als Zuschuß mit Zweckbindung über 5 Jahre,	Modernisierungsleistung möglich Erweiterung möglich Gründungsberatung und laufende Beratungskosten max. 5.500 €Projekt/Jahr	Besonderer Aufwand: 205 €besonders Betroffener Minderleistung bis 30 % Arbeitgeberbrutto nach Auslaufen des Eingliederungszuschuß der Agentur für Arbeit (§27 SchwbAV)	Wahrscheinlich 60 %/50 % degressiv max. 2 Jahre, momentan 1 Jahr	10 % Zinszuschuß auf Kapitalmarktdarlehen (Aktion Mensch)		

Anlage Hessen / Schwerbehindertenrecht § 132 SGB IX Förderung von Integrationsprojekte

Stand: 17.08.2001

Pauschalierter Leistungszeitraum für Leistungen gem. § 27 SchwbAV:

Personengruppe	- Phase 1 -	- Phase 2 -			- Phase 3 -
	Zeitraum mit Lohnsubventionen durch Dritte	1. und 2. Jahr	3. und 4. Jahr	5. und 6. Jahr	anschließend
I. Behinderte, die zuvor in einer WfbM beschäftigt waren Für diese Fallgruppe wird die Förderdauer auf insgesamt 10 Jahre (Phasen 1 und 2) ausgedehnt bei gleichbleibender Höhe Phase 2 (5. und 6. Jahr)	300 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	500 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	425 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	350 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	auf Antrag erfolgt eine Einzelfall-Prüfung (mind. jedoch 200 € gem. § 134 SGB IX)
II. mind. GdB 50 allein wegen <ul style="list-style-type: none"> • geistiger • seelischer Behinderung • Anfallsleiden 	200 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	400 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	325 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	250 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	
III. Schwerbehinderte, die zuvor mind. 12 Monate arbeitslos waren	150 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	325 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	250 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	175 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	
IV. alle anderen Schwerbehinderten oder Gleichgestellten *)	100 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	250 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	175 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	100 € kombiniert § 27 SchwbAV + 200 € besonderer Aufwand § 134 SGB IX	

*) Im Einzelfall können besonders betroffene Schwerbehinderte der Gruppe I oder II zugeordnet werden. Für Schwerbehinderte, die Arbeitsassistenten benötigen, gelten die spezielleren Förderungsgrundsätze.

Neu durch die Novelle SchwbG und jetzt SGB IX:

Die Leistung gem. § 134 SGB IX wird unbefristet für alle schwerbehinderten Arbeitnehmer der Integrationsprojekte (auch Führungskräfte und voll Leistungsfähige) gezahlt: Pauschal mtl. € 200.